

## **Vereinsatzung der GdF e.V.**

Vereinsatzung der Gesellschaft der Freunde  
der Technischen Hochschule Bingen/Rhein e.V. (GdF)

### **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1 Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde der Technischen Hochschule Bingen/Rhein e.V. (GdF)“, gegründet 1.6.1950.
- 2 Sitz des Vereins ist Bingen am Rhein.
- 3 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- 4 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5 Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

### **§ 2 – Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung. Er wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der TH Bingen in Bezug auf die Erfüllung ihrer Aufgaben als wissenschaftliche Bildungseinrichtung gemäß Hochschulgesetz.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke sowie die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden.
- 3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 – Mitgliedschaft**

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- 2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Die persönlichen Daten unterliegen dem Datenschutz. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, die Ziele und die Aufgaben des Vereins an. Der Eintritt wird mit schriftlicher Bestätigung wirksam.
- 3 Durch Beschluss des Vorstandes kann eine Ehrenmitgliedschaft *für besondere Verdienste um den Verein* verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Wenn ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt wird, verliert es dadurch nicht sein Stimmrecht, auch wenn andere Privilegien (Beitragsfreiheit etc) damit verbunden sind.
- 4 Die Mitgliedschaft endet
  - 4.1. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
  - 4.2. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur zu Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist.
  - 4.3. durch Ausschluss aus dem Verein.Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderte Mitgliedsverpflichtungen verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Ausschließung ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über die Ausschließung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung, bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

4.4. durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung kann auch erfolgen, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

5 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

#### **§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1 Die Mitglieder haben das Recht,
  - 1.1. die Wahrnehmung der Interessen des Vereins zu verlangen.
  - 1.2. im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2 Die Mitglieder haben die Pflicht,
  - 2.1. die Satzung anzuerkennen.
  - 2.2. die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten.
- 3 Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedern aus begründetem Anlass die Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
- 4 Wohnungs-, Namenswechsel und Änderung der Bankverbindung und der E-Mail-Adresse sind dem Vorstand mitzuteilen.

#### **§ 6 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 1 die Mitgliederversammlung und
- 2 der Vorstand.

#### **§ 7 – Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Sie soll innerhalb der ersten fünf Monate eines Jahres stattfinden. Sie ist nicht öffentlich.

Die Bekanntgabe der Einberufung erfolgt mittels einfachem Brief (Textform gem. § 126 b BGB, auch Telefax oder E-Mail) an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder öffentlich in der Neuen Binger Zeitung.

- 2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 2.1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
  - 2.2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins im abgelaufenen Vereinsjahr sowie Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
  - 2.3. Entlastung des Vorstandes. Ist ein neuer Vorstand zu wählen, so soll vor der Entlastung des Vorstands ein Versammlungsleiter gewählt werden.

- 2.4. Wahl des Vorstands einschließlich zweier Kassenprüfer. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind) erreicht hat. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder gewählt werden. Wenn mehrere Vorstandsposten zu wählen sind, so steht es im Ermessen des Versammlungsleiters, ob er eine Gesamt- oder Einzelabstimmung anordnet.
- 2.5. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und Umlagen,
- 2.6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- 2.7. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss von einem Mitglied durch den Vorstand,
- 2.8. Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen, die von so großer Bedeutung sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen sind.
- 3 Anträge zur Tagesordnung und Anträge auf Änderung der Satzung und Anträge zur Auflösung des Vereins, müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich mit kurzer Begründung beim Vorstand eingegangen sein.
- 4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht möglich, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.  
Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.  
Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben der Vorstand und jedes Mitglied der Versammlung.
- 5 Wahlen sind in schriftlicher Abstimmung durchzuführen, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt ohne Gegenstimme offene Stimmabgabe per Handzeichen.
- 6 Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 7 Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- 8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 8 – Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus  
dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Schatzmeister,  
dem Schriftführer,  
und bis zu drei Beisitzern.  
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) sind berechtigt, den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich, zu vertreten.
- 2 In den Vorstand können nur Mitglieder (§ 4) des Vereins gewählt werden.
- 3 Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- 4 Der Präsident der TH oder ein von ihm ermächtigter Vertreter der TH ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.
- 5 Mindestens zwei der Vorstandsmitglieder gehören nicht der Gruppe der Hochschulprofessoren der TH an.
- 6 Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands sowie die zwei Kassenprüfer in Einzelwahl. Ein Hochschulprofessor der TH kann nicht Vorsitzender sein.

- 7 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des Vorstands.
- 8 Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die allgemeine Vertretung des Vereins entsprechend den Bevollmächtigungen durch den Vorsitzenden.
- 9 Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit Ausschüsse berufen und ihnen innerhalb des Vereins Aufgaben übertragen.
- 10 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Mitglieder anderer Vereinsorgane oder sachverständige Personen hinzuziehen.
- 11 Der Vorstand ist ermächtigt einen ehrenamtlichen Geschäftsführer zu bestellen, der auch Beisitzer im Vorstand sein kann.
- 12 Der Vorsitzende ist verpflichtet und verantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Er hat neben der Vertretung und der Leitung des Vereins die Aufgabe, wesentliche Entscheidungen vorzubereiten und dem Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung vorzuschlagen.  
Der Vorsitzende führt den Verein, beruft ein und leitet die Sitzungen und Versammlungen. Der stellvertretende Vorsitzende ist nur vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

#### **§ 9 – Vorstandssitzung**

- 1 Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens **die Hälfte** der Mitglieder anwesend ist.
- 3 Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung Leitenden den Ausschlag, soweit dieser vom Vorsitzenden bestimmt ist.
- 4 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

#### **§ 10 – Schatzmeister**

- 1 Der Schatzmeister hat die finanziellen Angelegenheiten des Vereins zu regeln. Im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplans und der Vorstandsbeschlüsse ist er zu Ausgaben berechtigt. Im Falle unabweisbarer Ausgaben, die unvorhergesehen entstanden sind oder die über die Ansätze im Haushaltsplan hinausgehen, die durch Entnahme aus Rücklagen gedeckt werden können, ist der Vereinsvorstand berechtigt, die Ausgaben zu genehmigen. Dies ist der nächsten Mitgliederversammlung ebenfalls zur Genehmigung vorzulegen.
- 2 Der Schatzmeister hat einen jährlichen, ausgeglichenen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vereinsvorstand zu genehmigen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- 3 Der Schatzmeister hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung der Vereinskasse mit den Einnahmen und Ausgaben an Hand der Belege den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer berichten hiervon in der Mitgliederversammlung.
- 4 Die durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Vereinskasse und die Ausgaben und Einnahmen anhand der Belege zu überprüfen.  
Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer zweier Rechnungsjahre gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

### **§ 11 – Schriftführer**

- 1 Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen und führt die Mitgliederliste.
- 2 Der Schriftführer muss gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem die Sitzung Leitenden Protokolle unterzeichnen.

### **§ 12 Aufgabenübertragung des Vorstandes**

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister dürfen schriftlich Aufgaben an die Beisitzer übertragen. Die Aufgaben der Geschäftsführung können schriftlich an einen Beisitzer übertragen werden. (s. § 8, Nr. 11)

### **§ 13 – Auflösung des Vereins**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Sollte bei der ersten Versammlung die erforderliche Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder nicht zustande kommen, so ist eine zweite Versammlung mit der gleichen Frist seit dem Verhandlungstag mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Beschluss herbeiführen kann. Auf die erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei dauerhaftem Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Hochschule Bingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 – Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.04.2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.